Redaktioneller Teil.

(Mr. 77.)

Protofoll

über die Berhandlungen der ordentlichen

Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

am Sonntag Rantate, bem 18. Mai 1924, im Deutschen Buchhändlerhaus gu Leipzig

Tagesorbnung:

1. Gefchäftsbericht über das Bereinsjahr 1923/24.

2. Reuwahlen:

I. In den Borftand und in die Ausschüffe des Borfenvereins:

Es find zu mählen:

- Borftand: Der Erste Borsteher an Stelle des Herrn Hofrat Dr. Arthur Meiner-Leipzig, der Zweite Borsteher an Stelle des Herrn Max Röder-Mülheim (Ruhr), der Zweite Schatzmeister an Stelle des Herrn Ernst Reinhardt-München.
- Bereinsausschuß: Drei Mitglieder an Stelle der Herren Julius Hoffmann-Stuttgart, Dr. Kurt Koehler-Leipzig und Peter Josef Tonger-Köln.
- Wahlausschuß: Drei Mitglieder an Stelle der Herren Max Kretschmann-Magdeburg, Otto Meißner-Hamburg und Geh. Hofrat Kommerzienrat Dr. Karl Siegismund-Berlin.
- Rechnungsausschuß: Drei Mitglieder an Stelle der Herren Robert Lienau-Berlin, Max Paschle-Berlin und Friedrich Steffen-Dortmund.
- II. In den Verwaltungsrat der Deutschen Bücherei: Es sind elf Mitglieder des Börsenvereins zu mählen.

3. Rechnungslegung:

- a) Bericht des Rechnungsausschuffes und Genehmigung des Rechnungsabschluffes 1923.
- b) Antrag des Borftandes und des Rechnungsausschuffes:

Die Sauptversammlung wolle beschließen:

- I. Das Eintrittsgeld zum Börsenverein beträgt wie bisher 10 Goldmark. Der Mitgliedsbeitrag wird auf Goldmark 2,50 pro Monat sestgeset, doch ist zur Bereinsachung der Buchungsarbeiten auf ½ oder ½ jährliche Borauszahlung Bedacht zu nehmen. Neben dem Mitgliedsbeitrag wird auch im lausenden Jahre ein einmaliger, nach dem Umsatz gestaffelter Betriebsbeitrag erhoben. Für diesen gilt folgende Regelung:
 - 1. Jede im Adresbuch des Deutschen Buchhandels aufgenommene Firma, die im Börsenverein durch ein Mitglied vertreten wird, hat für das Nechnungsjahr 1924 einen außerordentlichen Betriebsbeitrag zu zahlen. Wird die Firma durch mehrere Mitglieder vertreten, so tritt hierdurch keine Erhöhung des Betriebsbeitrages ein. Werden die Geschäftsergebnisse mehrerer Firmen nur durch eine gemeinsame Bilanz ausgewiesen, so sind diese Firmen als ein Betrieb zu betrachten. Die sonstigen Beiträge der Mitglieder werden durch diesen außerordentlichen Betriebsbeitrag nicht berührt.

2. Dem Börsenverein gegenüber wird das nach seinem Eintritt in den Börsenverein älteste Mitglied, das gemäß § 2c, Ziffer 2 der Satzung im hinblic auf seine Zugehörigkeit zu dem betreffenden Betrieb aufgenommen worden

ift, gur Durchführung Diefes Beichluffes verpflichtet.

3. Der Beitrag des Betriebes ist nach dem Doppelten des vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1924 erzielten Umsates selbst einzuschätzen. Der Betriebsbeitrag ist am 1. August 1924 fällig. Bei Betrieben, die außer Buch-, Kunst-, Musikalien-, Lehrmittel- usw. Handel noch andere Gewerbe umsassen, hat die Einschätzung nur für den Betrieb aus Buch-, Kunst-, Musikalien-, Lehrmittel- usw. Handel zu erfolgen.

4. Bei ber Gelbsteinschätzung ift folgende Staffelung als Richtschnur zu nehmen:

Staffel	umjat: (als Umjat gilt das Doppelte des vom 1. Januar bis 30. Juni 1924 erzielten Umjates)						Grundzah
I			bis	30 000	Øm.	Sale.	3 Bm.
II	non	30	"	75 000	"	3.7 74	8 "
III	"	75	0	150 000	**	7 4 7	15 "
IV	"	150	"	300 000	**	*	30 "
V		300	" "	500 000	**		50 "
VI		über		500 000		770	100 ,,